



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlahn

10. Jahrgang

Südlahn, 21. April 2005

Nummer 05

Inhalt:

Seite:

1.	Bekanntmachung: 4. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Burloer Straße West“, OT Oeding - 1. Aufhebung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.03.2005 - 2. Satzungsbeschluss	2
2.	Bekanntmachung: 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“, OT Oeding – Aufstellungsbeschluss	3
3.	Bekanntmachung: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II zwischen den Städten Borken und Gescher und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlahn und Velen	4
4.	Bekanntmachung: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	5
5.	Bekanntmachung: Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters	7
6.	Bekanntmachung: Einziehung von Wirtschaftswegen	8
7.	Bekanntmachung: 2. Änderung der Ordnungsbehördl. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	9
8.	Bekanntmachung: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22.05.2005	10
9.	Abfallkalender für die Monate Mai und Juni 2005	12

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlahn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlahn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding

1. Aufhebung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.03.2005

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 die Aufhebung des Beschlusses vom 09.03.2005 (VI. Nr. 80070) zur Ergänzung des Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding beschlossen. Die Aufhebung betrifft den nordwestlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 451.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“:
Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 77, 94, 95, 381, 384, 429, 446-449, 471 und 472 sowie
Gemarkung Oeding, Flur 5, Parz. 1, 145-149, 151, 179-181, 279, 368 und 740.

2. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“:
Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 77, 94, 95, 381, 384, 429, 446-449, 471 und 472 sowie
Gemarkung Oeding, Flur 5, Parz. 1, 145-149, 151, 179-181, 279, 368 und 740.

Die Änderung beinhaltet die teilweise Modifikation der Straßenführung im inneren Planbereich, damit einhergehend die Anpassung der Baugrundstücke und der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie die teilweise Änderung der Geschossflächenzahl, der Anzahl der Vollgeschosse und der zulässigen Dachneigung in einigen Bereichen des Änderungsbereiches

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Südlohn, 21. April 2005

Der Bürgermeister



Beckmann



Bekanntmachung:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Änderung und überbaubaren Grundstücksfläche und der Festsetzung einer ausnahmsweisen Zulassung der zulässigen Gesamthöhe auf max. 40m für bestimmte bauliche Anlagen und Nebenanlagen
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding und wird folgendermaßen abgegrenzt:

- Im **Norden**: Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35
Im **Osten**: Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35
Im **Süden**: Durch die K 21, bzw. die südwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding Flur 21 Parz. 64. und die südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 11 Parz. 563
Im **Westen**: Durch die Daimlerstraße

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 11 Parzellen 551 und 563 sowie Gemarkung Oeding Flur 21 Parz. 64.

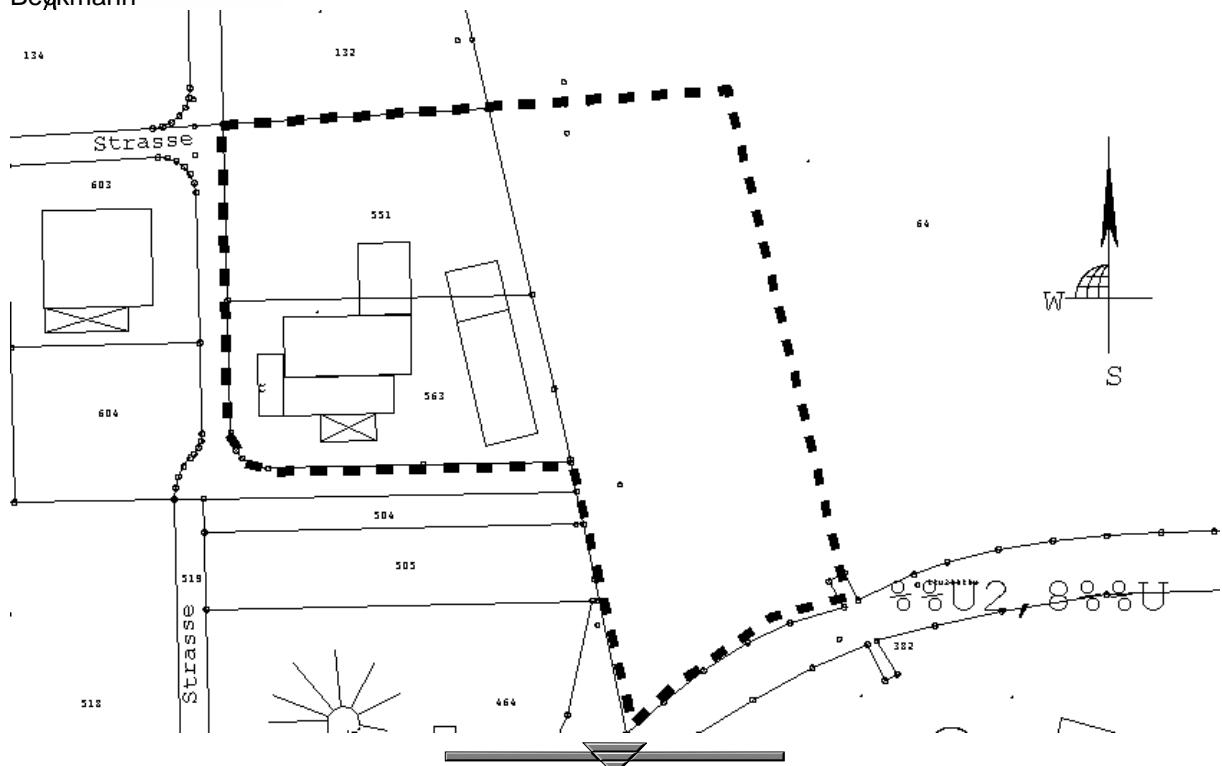
Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 21. April 2005

Der Bürgermeister

Beckmann



Bekanntmachung:

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Durchführung der Eingliederungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II
zwischen den Städten Borken und Gescher
und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen**

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Borken hat am 22.03.2005 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Eingliederungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II wie folgt genehmigt:

Aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Eingliederungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II zwischen den Städten Borken und Gescher und den Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen vom 23.12.2004 einschließlich der ergänzenden Erklärungen vom 28.02., 01.03., 11.03. bzw. 15.03.2005.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werde ich kurzfristig im Amtsblatt für den Kreis Borken veröffentlichen (§ 24 ABs. 3 GKG).

gez.
Gerd Wiesmann

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die vom Landrat erteilte Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Kreis Borken Nr. 07/2005 vom 30.03.2005 veröffentlicht.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 21. April 2005

Gemeinde Südlohn
Der Bürgermeister

Beckmann



Bekanntmachung:

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Südlohn
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.278.170 €
in der Ausgabe auf	11.278.170 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.041.020 €
in der Ausgabe auf	5.041.020 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2.409.980 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

201.500 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	403 v.H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung am 16.03.2005 dem Landrat des Kreises angezeigt worden.

Seit der Anzeige ist mehr als ein Monat vergangen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 18, aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 21.04.2005


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

Jahresrechnung 2004

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 20.04.2005 über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt beschlossen:

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2004 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

a) Einnahmen

1. Soll-Einnahmen	13.879.562,35 €
2. + neue Haushaltseinnahmereste	250.000,00 €
3. - Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
4. - Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	<u>0,00 €</u>

Bereinigte Soll-Einnahmen 14.129.562,35 €

b) Ausgaben

1. Soll-Ausgaben	14.000.130,54 €
2. + neue Haushaltsausgabereste	146.000,00 €
3. - Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	16.568,19 €
4. - Abgang auf alte Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>

Bereinigte Soll-Ausgaben 14.129.562,35 €

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anlagen sowie der allgemeine Band der Jahresrechnung liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Oeding, Zimmer 18, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn 21. April 2004

Der Bürgermeister

Beckmann



Bekanntmachung:

**Einziehung des Wirtschaftsweges
Gemarkung Oeding, Flur 19, Nr. 35 im Fresenhorst**

Der gemeindliche Wirtschaftsweg im Fresenhorst liegt im Bereich des Betriebes Westhoff und soll verkauft werden, da dieser für die gewerbliche Entwicklung benötigt wird und keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Hierzu ist die Einziehung des Weges erforderlich.

Mit der Fa. Westhoff wurde vereinbart, dass der Eigentümer des anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücks Gem. Oeding, Flur 19, Nr. 36 und auch die Gemeinde Südlohn wegen der Zuwegung zu dem Grundstück Parz. 34 (Windschutzstreifen) ein im Grundbuch eingetragenes Wegerecht erhalten. Der Eigentümer der vorgenannten landwirtschaftlichen Fläche hat gegen die Einziehung keine Bedenken vorgetragen.

Das Wegeeinziehungsverfahren wird gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes NRW 3 Monate vor Einziehung ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

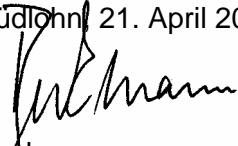
Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann in der Zeit vom

02. Mai bis 01. Juni 2005 (einschließlich)

während der Dienststunden bei der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Zimmer 21, eingesehen werden.

Einwendungen können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Gemeinde erklärt werden.

Südlohn 21. April 2005


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.07.2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 20.04.2005 folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.07.2004 beschlossen:

Art. 1

In § 1 wird die Ziff. 2 wie folgt ergänzt:

- „b) aus Anlass des „Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer“ am letzten Sonntag im April.“

Art. 2

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

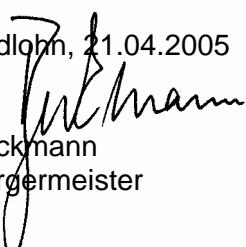
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 21.04.2005


Beckmann
Bürgermeister



Gemeinde Südlohn

- Wahlamt -



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Südlohn werden in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Zimmer 25, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 06. Mai 2005 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Zimmer 25, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 79 Coesfeld I – Borken III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Südlohn – Wahlamt – mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Fernmündliche (telefonische) Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Gemeinde Südlohn auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr ein geht.

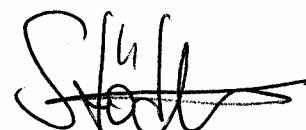
Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Landtagswahl und zum Wahlrecht sind unter www.suedlohn.de zu finden.

Südlohn, den 20. April 2005

Der Bürgermeister
i.A.



Stödtke



OEDING

Mai	Juni
1 So Maifeiertag	1 Mi M (IB)
2 Mo	2 Do
3 Di M (IB)	3 Fr Sch/EG
4 Mi W (IB + AB)	4 Sa
5 Do Christi Himmelfahrt	5 So
6 Fr	6 Mo
7 Sa	7 Di
8 So	8 Mi B (IB)
9 Mo Krammarkt Südlohn	9 Do
10 Di	10 Fr
11 Mi B (IB)	11 Sa
12 Do	12 So
13 Fr	13 Mo Sp (IB)
14 Sa	14 Di W (IB + AB)
15 So Pfingstsonntag	15 Mi P (IB + AB)
16 Mo Pfingstmontag	16 Do
17 Di	17 Fr
18 Mi P (IB)	18 Sa Südlohner Kirmes
19 Do W (IB+AB),P (AB)	19 So Südlohner Kirmes
20 Fr	M (AB), Kram- markt
21 Sa	21 Di
22 So	22 Mi B (IB)
23 Mo M (AB)	23 Do
24 Di B (IB)	24 Fr
25 Mi	Fronleichnam Bauernschüt- zenfest Südlohn
26 Do	25 Sa G S
27 Fr	26 So Bauern- schützen- fest Oedinga
28 Sa	27 Mo
29 So	28 Di W (IB + AB)
30 Mo AB Schrott anmelden	29 Mi M (IB)
31 Di W (IB + AB)	30 Do

SÜDLOHN

Mai	Juni
1 So Maifeiertag	1 Mi M (IB)
2 Mo	2 Do
3 Di M (IB)	3 Fr
4 Mi W (IB + AB)	4 Sa
5 Do Christi Himmelfahrt	5 So
6 Fr	6 Mo
7 Sa	7 Di
8 So	8 Mi B (IB)
9 Mo Krammarkt Südlohn	9 Do
10 Di	10 Fr
11 Mi B (IB)	11 Sa
12 Do	12 So
13 Fr	13 Mo
14 Sa	14 Di W (IB + AB)
15 So Pfingstsonntag	15 Mi P (IB + AB)
16 Mo Pfingstmontag	16 Do
17 Di	17 Fr
18 Mi P (IB)	18 Sa Südlohner Kirmes
19 Do W (IB+AB),P (AB)	19 So Südlohner Kirmes
20 Fr	20 Mo M (AB), Krammarkt
21 Sa	21 Di
22 So	22 Mi B (IB)
23 Mo M (AB)	23 Do
24 Di B (IB)	24 Fr
25 Mi	Fronleichnam, Bauernschüt- zenfest Südlohn
26 Do	25 Sa G S
27 Fr	26 So Bauern- schützen- fest Oedinga
28 Sa	27 Mo
29 So	28 Di W (IB + AB)
30 Mo Sp (IB)	29 Mi M (IB)
31 Di W (IB + AB)	30 Do

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Mai und Juni

2005

M	= Restmüll (Graue Tonne)
B	= Biomüll (Braune Tonne)
P	= Papier (Blaue Tonne)
W	= Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK	= Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG	= Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp	= Sperrmüll
A	= Altkleidersammlung
G	= Grünanlieferung
Bau	= Bauhof
IB	= nur Innenbereich
AB	= nur Außenbereich